

Walliser Vereinigung für Prophylaxe und Jugendzahnpflege

Page 1 sur 7

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter der Bezeichnung Walliser Vereinigung für Prophylaxe und Jugendzahnpflege wurde im Sinne des Artikels 52 Absatz 2 des ZGB eine Vereinigung für die Organisation der Prophylaxe und Jugendzahnpflege gegründet, laut den Artikeln 16 und folgenden der Verordnung über die Gesundheitsförderung und die Verhütung von Krankheiten und Unfällen vom 4. März 2009, abgeändert am 21. Dezember 2011, gemäss dem Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008.

Art. 2

Die Walliser Vereinigung für Prophylaxe und Jugendzahnpflege, im folgenden "Jugendzahnpflege oder SDJ" genannt, hat ihren Sitz in Sitten. Ihre Dauer ist unbeschränkt.

Sie ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 3

Die SDJ wird als öffentlich-rechtliche Körperschaft nach Artikel 52 Absatz 2 des ZGB anerkannt.

Art. 4

Die Jugendzahnpflege setzt sich für die Förderung der Zahnhygiene bei den Jugendlichen ein und für die Bekämpfung von Karies und Fehlstellungen der Zähne. Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Anwendung und Vollzug der gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf die Organisation von Prophylaxe und Jugendzahnpflege.
- Verwaltung und Nutzung der in den Gemeinden bestehenden Schulzahnkliniken.
- Organisation der Prävention und der Zahnpflege.
- Verrechnung von Behandlungen, Inkasso und Verteilung der Subventionen der öffentlichen Hand.
- Erstellung von Statistiken und Berichten über die Jugendzahnpflege.
- Zusammenarbeit mit dem Walliser Gesundheitsobservatorium oder ähnlichen Organisationen.
- Vorlegen eines Jahresberichts bei den betroffenen Departementen.
- Information an Kinder, Eltern und Gemeinden.



Walliser Vereinigung für Prophylaxe und Jugendzahnpflege

Page 2 sur 7

Mitglieder

Art. 5

Der Verband Walliser Gemeinden, der Kanton Wallis, die Walliser Zahnärzte-Gesellschaft, die Dachvereinigungen der Lehrerinnen- und Lehrerorganisationen können Mitglieder der SDJ sein.

Art. 6

Jedes Mitglied kann am Jahresende freiwillig austreten unter Einhaltung einer Vorankündigung von zwei Jahren.

Art. 7

Wenn ein schwerwiegendes Motiv vorliegt (z.B. Verstoss gegen die statutengemässen Pflichten) kann die Generalversammlung ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschliessen.

Organisation

Art. 8

Die Organe der SDJ sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Ausschuss
- c) die Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 9

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SDJ. Sie setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder zusammen.

Art. 10

Die Generalversammlung setzt sich aus folgenden Delegierten zusammen:

- a) 3 Repräsentanten ernannt vom Verband Walliser Gemeinden mit je 2 Stimmen :
 - 1 Repräsentant des Oberwallis
 - 1 Repräsentant des Mittelwallis
 - 1 Repräsentant des Unterwallis
- b) drei Delegierten der Walliser Zahnärztegesellschaft
- c) zwei Delegierten der Lehrerschaft, von einer anerkannten Lehrervereinigung ernannt, wovon ein Mitglied für das Oberwallis und ein Mitglied für das französischsprechende Wallis
- d) dem **Kanton Wallis** mit je einem Delegierten des Erziehungsdepartements (DECS) und des Departementes für Gesundheit (DFIS) **mit beratendenStimmen.**



Walliser Vereinigung für Prophylaxe und Jugendzahnpflege

Page 3 sur 7

Art. 11

Die Generalversammlung wird vom Ausschuss mindestens 21 Tage im Voraus einberufen. Die Einberufung wird per Post oder per E-Mail zugestellt und muss die Traktandenliste beinhalten.

Vorschläge der Delegierten, die der Generalversammlung unterbreitet werden sollen, müssen dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung vorgetragen werden. Diese Vorschläge werden in die Tagesordnung aufgenommen.

Ein Beschluss kann nur stattfinden, wenn das Traktandum in der Tagesordnung aufgeführt ist.

Art. 12

Die ordentliche Generalversammlung wird einmal pro Jahr einberufen und zwar im Laufe des ersten Semesters des Kalenderjahres.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Präsidenten einberufen werden, wenn Fragen dringend zu behandeln sind oder wenn alle Delegierten des Verbandes der Walliser Gemeinden dies beantragen.

Der Antrag auf Einberufung muss dem Präsidenten schriftlich vorgelegt werden und muss eine Tagesordnung enthalten.

Art. 13

Die Generalversammlung entscheidet unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten. Sie entscheidet per relativem Mehr. Im Falle von Wahlen entscheidet sie im ersten Durchgang per absoluten Mehr, im folgenden Durchgang per relativem Mehr.

Art. 14

Die Generalversammlung hat folgende Zuständigkeiten:

- a) sie ernennt die Mitglieder des Ausschusses,
- b) sie ernennt den Präsidenten und den Vizepräsidenten, die das gleiche Amt im Ausschuss ausüben, für eine Dauer von für 4 Jahren,
- c) sie ändert die Statuten,
- d) sie verabschiedet das Budget, die Jahresrechnung und den Bericht der Rechnungsrevisoren,
- e) sie beurteilt die Aktivitäten des Ausschusses,
- f) sie entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes,
- g) sie entscheidet über die Auflösung der Vereinigung.



Walliser Vereinigung für Prophylaxe und Jugendzahnpflege

Page 4 sur 7

Der Ausschuss

Art. 15

Die Mitglieder des Ausschuss müssen nicht zwingend Mitglieder der Vereinigung sein.

Der/die Direktor/In und die Vertrauenszahnärzte für die konservierenden Zahnpflege und die Kieferorthopädie nehmen an den Sitzungen des Ausschuss mit beratender Stimme teil.

Der Ausschuss wird vom Präsidenten einberufen so oft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens einmal pro Jahr.

Er kann rechtmässig entscheiden wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Ausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend. Die einstimmigen Entscheide per Rundschreiben gelten als Entscheide des Ausschusses und müssen im Protokoll der nächsten Sitzung aufgeführt werden.

Art. 16

Die Mitglieder des Ausschusses werden für 4 Jahre gewählt und sind wiederwählbar. Bei einer allfälligen Zwischenwahl gilt diese bis zum Ende der normalen Amtszeit des Ausschusses.

Art. 17

Der Ausschuss besitzt im Rahmen der gesetzlichen und statutengemässen Vorschriften alle Rechte und Pflichten die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Er nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- 1. Personal anstellen und Pflichtenhefte erstellen.
- 2. die Organisation festlegen,
- 3. die Finanzen überwachen,
- 4. das Budget erstellen,
- 5. über Investitionen entscheiden,
- 6. Entscheide der Generalversammlung umsetzen.
- 7. Verträge mit Gemeinden und Zahnärzten abschliessen.
- 8. die Vereinigung nach aussen vertreten,
- die notwendigen Massnahmen zur Förderung der Prophylaxe und der Schulzahnpflege ergreifen,
- 10. den Direktor oder die Direktorin ernennen.
- 11. den anwendbaren Zahnarzttarif festlegen,
- 12. die Vertrauenszahnärzte für die konservierenden Behandlungen und die Kieferorthopädie ernennen, nach Rücksprache mit der Walliser Zahnärztegesellschaft,
- 13. das Budget und die Jahresrechnung prüfen.



Walliser Vereinigung für Prophylaxe und Jugendzahnpflege

Page 5 sur 7

Direktion & Vertrauenszahnärzte

Art. 18

Der Direktor/die Direktorin ist verantwortlich für:

- die Personalverwaltung
- die Organisation der Arbeit
- die Finanzverwaltung
- der Gesamtheit der Einkäufe
- die Beziehungen zu Aussenstehenden,
- jegliche andere Aufgabe die vom Ausschuss übertragen wird.

Die Befugnisse des/der Direktors/In im Finanzbereich werden vom Ausschuss festgelegt.

Der Direktor/die Direktorin untersteht direkt dem Präsidenten der SDJ.

Art. 19

Der Ausschuss ernennt, nach Rücksprache mit der Walliser Zahnärztegesellschaft, einen Vertrauenszahnarzt für die konservierenden zahnärztlichen Behandlungen und einen Vertrauenszahnarzt für die Kieferorthopädie.

Ihre Tätigkeitsbereiche werden in den diesbezüglichen Pflichtenheften vom Ausschuss festgelegt. Ihre Aufgaben umfassen namentlich die folgenden Gebiete:

- die Qualität der konservierenden und kieferorthopädischen Zahnbehandlungen ausgeführt von Zahnärzten mit Zusammenarbeitsnummern der SDJ,
- die Ausbildung der Fachkräfte für Mund- und Zahngesundheit und der Präventionsunterricht in den Schulen,
- die Weiterbildung des paramedizinischen Personals,
- die zweckmässige Untersuchung von Karies, Zahnstellungsfehlern sowie Zahn- und Munderkrankungen bei den Schülern,
- die Anwendung von geeigneten prophylaktischen Massnahmen für die Verbesserung der Zahngesundheit bei Jugendlichen.

Bei Unstimmigkeiten handeln sie als Vermittler zwischen Patienten und Zahnärzten mit Zusammenarbeitsnummern der SDJ.



Walliser Vereinigung für Prophylaxe und Jugendzahnpflege

Page 6 sur 7

Finanzen

Art. 20

Die Einnahmen der SDJ ergeben sich aus dem Betrieb ihrer eigenen Zahnkliniken oder aus anderen Erträgen.

Art. 21

Die Rechnungsprüfung wird während 2 Jahren von einem von der Generalversammlung ernannten Treuhänder vorgenommen. Dieses Mandat kann alle 2 Jahre erneuert werden.

Während der Generalversammlung übernimmt ein Vertreter des Kontrollorgans die Verlesung des Revisionsberichtes.

Art. 22

SDJ haftet gegenüber Dritten mit der Kollektivunterschrift des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Direktors/der Direktorin.

Art. 23

Die Jahresrechnung wird am 31. Dezember abgeschlossen und dem Ausschuss und dem Treuhänder bis spätestens Ende des ersten Semesters übergeben.

Staatliche Aufsicht

Art. 24

Wie die Gemeinden untersteht SDJ der Oberaufsicht des Kantons Wallis. Das Rechnungswesen und die Verwaltung unterliegen der kantonalen Finanzkontrolle.

Auflösung

Art. 25

Die SDJ kann nur aufgelöst werden, wenn alle Mitglieder zustimmen. Die Auflösung findet auf der Basis des Vereinsrechts statt.



Walliser Vereinigung für Prophylaxe und Jugendzahnpflege

Page 7 sur 7

Schlussbestimmungen

Art. 26

Die öffentlichen Bekanntmachungen der SDJ erscheinen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

Art. 27

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der SDJ oder zwischen der SDJ und ihren Organen oder ihren Mitgliedern unterstehen der Vermittlung gemäss den Anordnungen der Artikel 357 und ff des ZPO.

Die vorliegenden Statuten wurden in der Generalversammlung der SDJ vom 4. November 2021 genehmigt und treten am 01.01.2022 in Kraft.

Bei etwaigen Unstimmigkeiten im Wortlaut ist die französische Fassung massgebend.

1/2:(1

. Der Vize-Präsident:

Der Direktør

Régis Loretan

Paul Burgener

Marc Baeuchle